

Tit. 1 – Kreis der versicherten Personen -> Tit. 1.3 – Voraussetzungen für den Eintritt von Versicherungspflicht

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. KSVG;
hier: Durchführung ab 1.1.1996

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 96a

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 1.3.3 RdSchr. 96a – Beschäftigung von Arbeitnehmern

Für [richtig] das Vorliegen von Versicherungspflicht ist die Beschäftigung eines Arbeitnehmers unschädlich. Bei der Beschäftigung mehrerer Arbeitnehmer muss geprüft werden, ob [die] Versicherungspflicht nach dem KSVG ausgeschlossen ist. Ob die Arbeitnehmer künstlerisch/publizistisch tätig sind, ist für die Beurteilung unerheblich. Maßgebend ist, dass die Beschäftigung im Zusammenhang mit der . . . Tätigkeit des Künstlers ausgeübt wird. So sind beispielsweise Schreibkräfte und Reinigungskräfte für die Arbeits- bzw. Büroräume bei der Beurteilung zu berücksichtigen, während Kräfte für den Privathaushalt keinen Einfluss auf die versicherungsrechtliche Beurteilung des Künstlers haben. Unberücksichtigt bleiben ebenfalls die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten und Arbeitnehmer, die eine geringfügige Beschäftigung im Sinne von § 8 SGB IV ausüben.